



Swiss School
of Tourism and Hospitality

GEBÜHRENREGLEMENT

**SSTH Schweizerische Schule für Touristik und
Hotellerie AG**

Vorgenommene Aktualisierungen		
Aktualisierung	Genehmigung durch Geschäftsleitungsausschuss	Inkrafttreten
Art. 2. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die genaue prozentuale Anzahl der Rabatte wurde entfernt. ▪ Die Namen aller F&B-Outlets wurden entfernt. ▪ „Der Betrag des gewählten Verpflegungsvertrages wird zum Semesterbeginn vollumfänglich auf die Karte geladen.“ Revidierte Satz und Begriffe. Art. 3.1. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei einem Rücktritt vom Vertragsverhältnis mit der EHL SSTH nach Beginn der Ausbildung/während des Semesters werden keine Beträge rückerstattet. Art. 3.2. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Austritt nach Semesterbeginn: Es findet keine Rückerstattung der Gebühren durch die EHL SSTH statt. Geschuldet werden die gesamten Schul- bzw. Studiengebühren sowie die allenfalls in Rechnung gestellten Unterkunftsgebühren, Verpflegungs- und Campusgebühren ▪ Zwei neuen Absätze zum Thema „Höhere Gewalt“ wurden hinzugefügt. Art. 4. <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Resident Manager“ wurde entfernt ▪ „Bis zur vollständigen Bezahlung der Schulden wird das Diplom einbehalten“ Art. 5. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue Gebührenberechnung: Absatz entfernt Art. 6.4. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersatz Studentenkarte: CHF 50.- Art. 7. <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Ist ein Zahlungsverzug eingetreten, wird für die erste Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.- und für die zweite und alle weiteren Mahnungen eine Gebühr von jeweils CHF 50.- erhoben“. ▪ „Die Zulassung zu Examen und Abschlussprüfungen erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Gebühren, ebenso die Aushändigung des Diploms.“ 	01.09.2022	01.09.2022

INHALT

1. Grundsätze	4
1.1. Geltungsbereich	4
1.2. Gebührentarife	4
2. Gebührenarten	4
3. Rückerstattung von Gebühren.....	7
3.1. Rücktritt vor Schul- bzw. Studienbeginn.....	7
3.2. Austritt nach Schul- bzw. Studienbeginn	7
4. Teilzahlung	9
5. Preiserhöhungen bzw. Anpassung der Gebühren.....	9
6. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung.....	9
6.1. Bei der Anmeldung.....	9
6.2. Vor Antritt der Ausbildung.....	10
6.3. Während der Ausbildung	10
6.4. Kartensystem.....	11
7. Zahlungsverzug	11
8. Inkrafttreten	12

1. Grundsätze

1.1. Geltungsbereich

Das Gebührenreglement der SSTH Schweizerische Schule für Touristik und Hotellerie AG (im Folgenden EHL SSTH) regelt:

- a) die Erhebung von Gebühren bei Bewerbenden und Lernenden bzw. Studierenden
- b) die Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten der Gebühren sowie
- c) die Gegenleistung und Verpflichtung seitens EHL SSTH.

1.2. Gebührentarife

Eine Auflistung aller Gebühren sowie deren Höhe sind in den *Preislisten* auf <https://ssth.ehl.edu/de/studium/gebuehren-und-stipendien> unter *Gebühren* ersichtlich. Die EHL SSTH behält sich allfällige Preisanpassungen (siehe *Kapitel 5*) vor.

2. Gebührenarten

Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr deckt die administrativen Aufwände zur Prüfung der Anmeldeunterlagen und Aufnahmegespräche. Sie wird nach Eingang der Anmeldung in Rechnung gestellt, es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss *Kapitel 6.1*.

Schul- bzw.
Studiengebühr

Die Schul- bzw. Studiengebühr ist die Abgeltung für die Ausbildungsleistungen der EHL SSTH. Inbegriffen sind sämtliche obligatorischen Fächer sowie die Benützung aller technischen Schulinrichtungen.

Die Schul- bzw. Studiengebühr stellt nicht den Gegenwert für eine bestimmte Anzahl Lehrveranstaltungen oder Schultage dar. Die Gebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn der Lernende/Studierende dem Unterricht fernbleibt. Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Gebühr bei Abwesenheiten oder Unterrichtsausfällen.

Im Bereich der Beruflichen Grundbildung wird die Schulgebühr von der Regierung gemäss dem kantonalen Berufsbildungsgesetz festgelegt. Neben der Schulgebühr fallen Ausbildungskosten an. Ausserkantonale Lernende können beim Amt für Berufsbildung ihres Wohnkantons ein Gesuch zur Übernahme der Ausbildungskosten einreichen. Bei Lernenden von Vollzeitschulen ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig, sofern er den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt. Die Bewilligung hat spätestens mit der Anmeldung vorzuliegen. Falls das Gesuch abgelehnt wird, verpflichten sich die Eltern des Lernenden, den Kantonsbeitrag (Ausbildungskosten) zu übernehmen.

Studierenden aus Kantonen, welche der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (HFSV) nicht beigetreten sind oder gemäss dieser keine oder reduzierte Beträge an die EHL SSTH leisten, wird ein zusätzlicher Betrag (siehe *Preisliste*) pro Semester in Rechnung gestellt.

Die Studiengebühr für Ausländer ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz unterliegt den Bestimmungen der kantonalen Behörden und kann ebenfalls variieren. Die Gebühr wird pro Semester in Rechnung gestellt, es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss *Kapitel 6*.

Depot Ausbildung

Das Depot deckt die Kosten, die für Bücher, Schulmaterial, Exkursionen, Sportaktivitäten, Berufskleider und überbetriebliche Kurse im Bereich der Ausbildung anfallen.

Für Studierende der Höheren Fachschule werden aus diesem Depot auch Aufwendungen für die Ausländerbewilligung, eine Haftpflichtversicherung und eine obligatorische Krankenversicherung gedeckt, sofern diese erforderlich sind.

Grundsätzlich wird der Restbetrag, welcher nach Abschluss der Leistungen noch auf dem Depot vorhanden ist, zum Ende des Studiums hin zurückbezahlt. Das Depotguthaben wird nicht verzinst.

Campusgebühr

Die Campusgebühr deckt die Benutzung von Infrastruktur und Dienstleistungen des Campus an der EHL SSTH. Dies beinhaltet unter anderem die Kosten für Shuttlebus, Freizeitraum, Fitnessraum, weitere Räumlichkeiten wie Stübli und The Attic, Zeitschriften und Zeitungsabo, als auch Leistungen des Front Offices.

Die Campusgebühr ist geschuldet für die Semester, an denen die Lernenden und Studierenden an der EHL SSTH die Theorieausbildung absolvieren, Praktikumssemester sind von der Regelung ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Gebühr bei sonstiger Abwesenheit.

Verpflegung

Die Verpflegungsgebühr ist eine Mindestgebühr für die Kosten der Verpflegung, deren Höhe ist abhängig vom gewählten Verpflegungsmodell und kann der *Preisliste* entnommen werden. Die Pauschale Mittagskonsumation (5 Tage) ist für alle Lernenden und Studierenden obligatorisch. Es kann zusätzlich eine Verpflegung inkl. Frühstück und Abendessen (5 oder 7 Tage) gewählt werden.

Die Minimalkonsumation je gewähltem Verpflegungsvertrag basiert auf Schätzwerten, sie kann abhängig vom Umfang der Konsumation durch den Lernenden bzw. Studierenden überschritten werden. Die

Studentenkarte kann jederzeit individuell am Terminal in der Lobby neu aufgeladen werden.

Eine prozentuale Ermässigung der Verpflegung erfolgt bei jedem Verpflegungsvertrag und bei Einzelkonsumation im Speisesaal. Bei Einzelkonsumation in den Restaurant-Outlets gilt eine separate Rabattierung auf die in den Speisekarten ausgewiesenen Preise.

Die Bezahlung der individuellen Konsumation wird mit Hilfe des Kartensystems der EHL SSTH durchgeführt. Der Betrag des gewählten Verpflegungsvertrages wird zum Semesterbeginn vollumfänglich auf die Karte geladen. Die Karte dient zur Bezahlung der vertragsgemässen Konsumation, es können damit aber auch Getränke und Mahlzeiten ausserhalb des Verpflegungsvertrages bezahlt werden.

Die Gebühr für den Verpflegungsvertrag wird pro Semester erhoben. Der nicht konsumierte Restbetrag verfällt jeweils am Ende des Semesters. Guthaben, welches zusätzlich zum Verpflegungsvertrag auf die Karte geladen und nicht genutzt wurde, wird hingegen auf das nächste Semester übertragen oder am Ende des Studiums zurückerstattet.

Der Verpflegungsvertrag gilt für die Semester, an denen die Lernenden und Studierenden an der EHL SSTH die Theoriesemester absolvieren, Praktikumssemester sind von der Regelung ausgenommen.

Unterkunft

Die Gebühr deckt die Kosten für die Unterkunft in den ausgewiesenen Campus Gebäuden und die Anwesenheit einer Ansprech- und Aufsichtsperson vor Ort. Sie beinhaltet die Unterbringung auf dem Schulcampus.

Abhängig von Ausbildungsprogramm und Semester können Lernende und Studierende zur Unterkunft an der EHL SSTH verpflichtet werden. Bestimmungen hierzu werden auf www.ssth.ehl.edu publiziert. Die Gebühr gilt für die Semester, an denen die Lernenden und Studierenden an der EHL SSTH die Theorie absolvieren, Praktikumssemester sind von der Regelung ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Gebühr bei sonstiger Abwesenheit.

3. Rückerstattung von Gebühren

Eine Rückerstattung von Gebühren bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der EHL SSTH wird abhängig von dem Kündigungszeitpunkt gewährt.

		6 Mt. Vor Semesterbeginn	3 Mt. Vor Semesterbeginn	Semesterbeginn
Rückerstattung				
Schul-/ Studiengebühren	Volle Rückerstattung	50% Rückerstattung	Keine Rückerstattung	Keine Rückerstattung
Unterkunft	Volle Rückerstattung	50% Rückerstattung	Keine Rückerstattung	Keine Rückerstattung
Depot	Volle Rückerstattung	Rückerstattung abzüglich Auslagen	Rückerstattung abzüglich Auslagen	Rückerstattung abzüglich Auslagen
Verpflegung	Volle Rückerstattung	Volle Rückerstattung	Volle Rückerstattung	Keine Rückerstattung
Campusgebühr	Volle Rückerstattung	Volle Rückerstattung	Volle Rückerstattung	Keine Rückerstattung

3.1. Rücktritt vor Schul- bzw. Studienbeginn

Sofern die Ausbildung an der EHL SSTH noch nicht begonnen wurde, gelten die folgenden Rückerstattungsbedingungen für bereits geleistete Zahlungen:

Rücktritt > 6 Mt. vor Semesterbeginn	Es fallen für den Bewerber keine Kosten an, sämtliche Gebühren (mit Ausnahme der Anmeldegebühr) werden von der EHL SSTH zurückerstattet, sofern bereits eine Zahlung eingegangen ist.
Rücktritt zwischen 6 – 3 Mt. vor Semesterbeginn	Die EHL SSTH wird 50% der Schul- bzw. Studiengebühren sowie allenfalls verrechnete Unterkunfts-Gebühren infolge der Platzreservation einbehalten. Bereits getätigte Auslagen aus dem Depot werden ebenfalls abgezogen, der Restbetrag wird ausgezahlt.
Rücktritt < 3 Mt. vor Semesterbeginn	Es findet keine Rückerstattung der Schul- bzw. Studiengebühren sowie der allenfalls verrechneten Unterkunfts-Gebühren durch die EHL SSTH statt. Bereits getätigte Auslagen aus dem Depot werden ebenfalls abgezogen, der Restbetrag wird ausgezahlt.

Bei einem Rücktritt vom Vertragsverhältnis mit der EHL SSTH nach Beginn der Ausbildung/während des Semesters werden keine Beträge rückerstattet. Handelt es sich um einen Austritt nach Schul- bzw. Studienbeginn, findet *Kapitel 3.2.* Anwendung.

3.2. Austritt nach Schul- bzw. Studienbeginn

Sofern die Ausbildung an der EHL SSTH bereits begonnen wurde, gelten die folgenden Rückerstattungsbedingungen für bereits geleistete Zahlungen:

Austritt > 3 Mt. vor Semesterbeginn	Es fallen für den Lernenden/Studierenden keine Kosten an. Sämtliche Gebühren werden, abzüglich der bereits getätigten Auslagen, von der EHL SSTH zurückerstattet, sofern bereits eine Zahlung eingegangen ist.
Austritt < 3 Mt. vor Semesterbeginn	Geschuldet werden die gesamten Schul- bzw. Studiengebühren sowie die allenfalls in Rechnung gestellten Unterkunfts-Gebühren des folgenden Semesters. Bereits getätigte Auslagen aus dem Depot werden ebenfalls abgezogen, der Restbetrag wird ausgezahlt.
Austritt nach Semesterbeginn	Es findet keine Rückerstattung der Gebühren durch die EHL SSTH statt. Geschuldet werden die gesamten Schul- bzw. Studiengebühren sowie die allenfalls in Rechnung gestellten Unterkunfts-Gebühren, Verpflegungs- und Campusgebühren. Bereits getätigte Auslagen aus dem Depot werden abgezogen, der Restbetrag vom Depot wird ausgezahlt.
Austritt nach Ende des Semesters	Sofern die Kündigungsfrist von 3 Monaten gewahrt wurde, ohne zusätzliche Kosten für den Lernenden/Studierenden.

Eine Ausnahme von den Rücktrittsfristen bildet der Austritt aus der Ausbildung aufgrund einer Nichtpromotion. In diesem Fall wird auf die allgemeine Kündigungsfrist von 3 Monaten nach Studienbeginn verzichtet. Die EHL SSTH erstattet die Gebühren des folgenden Semesters, abzüglich bereits geleisteter Auslagen, zurück.

Bei einem Abbruch des Studiengangs ohne Mitteilung an die EHL SSTH oder einer fristlosen Kündigung seitens EHL SSTH aus wichtigem Grund werden die gesamten Schul- bzw. Studiengebühren, die Campusgebühr sowie allenfalls verrechnete Unterkunfts-Gebühren geschuldet. Die Verpflegungs-Gebühren und das Depot werden, abzüglich der bereits geleisteten Auslagen, zurückerstattet. Sofern eine Teilzahlung gemäss *Kapitel 4* vereinbart wurde, gilt diese als aufgehoben und der geschuldete Restbetrag wird sofort fällig.

Wenn die vertraglichen Verpflichtungen der Schule aufgrund höherer Gewalt (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: staatliche Intervention, Pandemie, militärischer Konflikt) nicht auf normale Weise erfüllt werden können, ist die Schule berechtigt, Ersatzleistungen und/oder ergänzende Leistungen als Ersatz für die ursprüngliche Verpflichtung zu erbringen. Die Ersatz- und/oder Zusatzleistungen führen zu einer vollständigen Erfüllung der ursprünglichen vertraglichen Verpflichtung. In diesem Fall wird keine Rückerstattung oder Ermässigung des Schulgeldes oder der Campus- und Übernachtungs- Gebühr gewährt.

Wenn die vertraglichen Verpflichtungen der Schule aufgrund höherer Gewalt nicht auf normale Weise erfüllt werden können, ist die Schule berechtigt, jeden Erstattungsantrag durch zusätzliche Gebühren für die Ersatz- und/oder Zusatzleistungen zu kompensieren, die als Reaktion auf das aussergewöhnliche Ereignis zu erbringen sind.

4. Teilzahlung

Bei Bedarf kann eine Teilzahlung der Gebühren mit der EHL SSTH vereinbart werden. Für Teilzahlungsverträge gelten folgende Konditionen:

Höhe des Zinses	Die jeweilige Restschuld ist ab Fälligkeit mit 6% p.a. zu verzinsen
Start Zins	Der Zins startet mit dem 1. Werktag nach Eintritt der Zahlungsfrist
Teilzahlungsgebühr	Einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- pro Teilzahlungsvertrag
Mahnfristen	Siehe <i>Kapitel 7</i>

Teilzahlungsverträge können beim Rechnungswesen der EHL SSTH beantragt werden, es wird eine *Zahlungsvereinbarung* abgeschlossen. Die Bonitätskontrolle ist zusammen mit der Schul- bzw. Studienleitung durchzuführen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Schulden wird das Diplom einbehalten.

5. Preiserhöhungen bzw. Anpassung der Gebühren

Die EHL SSTH ist berechtigt, sämtliche Gebühren per Semesterbeginn an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Eine Preisanpassung seitens der EHL SSTH ist im Rahmen der Teuerung möglich.

Die Änderungen der Höhe der Gebühren werden mind. 4 Monate vor Semesterbeginn schriftlich angezeigt, sodass der Vertrag unter Wahrung der allgemeinen Kündigungsfrist von 3 Monaten (siehe *AGB*) von der Gegenpartei aufgelöst werden kann.

6. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

6.1. Bei der Anmeldung

Die Anmeldegebühr wird nach Erhalt und Prüfung der Anmeldeunterlagen durch die EHL SSTH in Rechnung gestellt. Sie wird 30 Tage nach Erhalt der Rechnung bzw. bis vor Antritt des Aufnahmeverfahrens fällig. Die Gebühr muss somit spätestens am Tag des Aufnahmeverfahrens am Front Office bar beglichen werden, sofern der Rechnungsbetrag noch nicht eingezahlt worden ist.

Die Anmeldegebühr wird in keinem Falle zurückerstattet, auch nicht im Falle eines Rückzugs der Anmeldung, dem Nichtbestehen des Aufnahmeverfahrens oder einem Nichtantreten des Kurses.

6.2. Vor Antritt der Ausbildung

Bedingung für die Beanspruchung von Leistungen der EHL SSTH ist die geleistete Bezahlung der Schul- bzw. Studiengebühren resp. im Falle des Vorliegens eines Teilzahlungsvertrages der darin vorgesehenen Teilzahlungsraten sowie die Unterzeichnung sämtlicher erforderlicher Dokumente, insbesondere der Lehr- bzw. Studienverträge der EHL SSTH.

Rechnung (gesamter Kostenblock)		6 Mt. vor Semesterbeginn	3 Mt. vor Semesterbeginn
+ Schul-/Studiengebühren	40% vom gesamten Kostenblock, zahlbar innert 30 Tagen bis 6 Mt. vor Semesterbeginn	60% vom gesamten Kostenblock, zahlbar innert 30 Tagen bis 3 Mt. vor Semesterbeginn	
+ Unterkunft			
+ Depot			
+ Verpflegung			
+ Campusgebühr			

Die Schul- bzw. Studiengebühren sind pro Semester zu entrichten. Neben den Schul- bzw. Studiengebühren werden auch das Depot, die Verpflegungsgebühr sowie bei Bedarf die Unterkunfts-Gebühren in Rechnung gestellt. Die Gebühren werden durch die EHL SSTH rechtzeitig und in zwei Raten in Rechnung gestellt. Die erste Rate ist bis 6 Monate vor Semesterbeginn fällig und umfasst 40% des gesamten Kostenblocks, die zweite Rate über 60% des gesamten Kostenblocks ist 3 Monate vor Semesterbeginn fällig. Sie sind innerhalb von 30 Tagen oder bei kurzfristigen Anmeldungen vor Antritt der Ausbildung zu begleichen. Im Falle verspäteter Zahlung ist ohne vorangegangene Mahnung ein Verzugszins von 6% p.a. geschuldet (siehe *Kapitel 7*).

Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist für die Abwicklung des Anmeldeprozesses zentral. Insbesondere auch, um die Einreise- und Aufenthaltsbewilligung für ausländische Studierende auf Studienbeginn einholen zu können.

Hiervon ausgenommen ist der Lehrgang zur/zum Hotel-Kommunikationsfachfrau/-mann EFZ (HoKo), bei welchem der gesamte Kostenblock mit Versand des Lehrvertrags jeweils im Frühjahr in Rechnung gestellt wird. Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Im Falle verspäteter Zahlung ist ohne vorangegangene Mahnung ein Verzugszins von 6% p.a. geschuldet (siehe *Kapitel 7*).

Der Lehrvertrag der HoKo wird vor Antritt der Ausbildung durch das Amt für Berufsbildung geprüft und freigegeben. Im Falle der Nichtgenehmigung des Lehrvertrages durch das Amt für Berufsbildung werden die geleisteten Zahlungen durch die EHL SSTH zurückerstattet.

6.3. Während der Ausbildung

Sämtliche Gebühren sind pro Semester im Voraus zu entrichten. Sie werden durch die EHL SSTH rechtzeitig in Rechnung gestellt, innerhalb von 30 Tagen fällig und vor Antritt des Semesters zu begleichen. Werden die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, ist ohne vorangegangene Mahnung

ein Verzugszins von 6% p.a. geschuldet (siehe *Kapitel 7*). Bis zur Bezahlung der vollständigen Gebühren kann die EHL SSTH sämtliche Leistungen verweigern. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss Teilzahlungsverträgen.

Bareinzahlungen können aus Sicherheitsgründen nur bis max. CHF 5'000.- entgegengenommen werden.

6.4. Kartensystem

Jeder Lernende und Studierende erhält beim Eintritt in die EHL SSTH eine Studentenkarte mit Bild und Gültigkeitsdatum, die unterschrieben wird.

Die Studentenkarte dient einerseits als Ausweis, andererseits auch als internes Zahlungsmittel für Druckaufträge, Kopien und die Konsumation in den verschiedenen Restaurationsbereichen. Der aktuelle Saldo kann individuell und elektronisch geprüft werden.

Das gewählte Verpflegungsmodell ist auf der Karte hinterlegt und berechtigt zum Bezug von Frühstück, Brunch oder Abendessen. Der Ausweis muss bei jeder Mahlzeit unaufgefordert zur Bezahlung der Konsumation verwendet werden.

Die Studentenkarte ist nicht übertragbar. Die Bezahlung über die Karte erfolgt für jeden Lernenden/ Studierenden einzeln, d.h., Einladungen von externen Gästen oder anderen Lernenden und Studierenden sind nicht möglich. Ein Missbrauch dieser Regelungen gilt als Verstoss gegen das Gebührenreglement.

Der Verlust der personifizierten Karte ist dem Front Office oder dem Duty Manager unverzüglich zu melden, damit diese gesperrt werden kann. Das Guthaben wird gegen eine Gebühr von CHF 50.- auf eine neue Karte übertragen. Die EHL SSTH haftet nicht bei missbräuchlicher Nutzung einer verlorenen Karte.

7. Zahlungsverzug

Die geschuldeten Gebühren sind fristgerecht zu entrichten. Ist ein Zahlungsverzug eingetreten, wird für die erste Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.- und für die zweite und alle weiteren Mahnungen eine Gebühr von jeweils CHF 50.- erhoben.

Bei erfolgloser Mahnung wird ein Inkassounternehmen beauftragt. Die EHL SSTH ist berechtigt, bei einem Zahlungsverzug Verzugszinsen von 6% p.a. zu verrechnen.

Bei ausstehenden Zahlungen ist die EHL SSTH berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Die Zulassung zu Examen und Abschlussprüfungen erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Gebühren, ebenso die Aushändigung des Diploms.

Wird auch auf eine zweite Mahnung hin nicht innert 10 Tagen der gesamte Gebührenaussand bezahlt, ist die EHL SSTH berechtigt, dem Schuldner sämtliche Leistungen zu verweigern und ihn von der EHL SSTH und von sämtlichen Leistungen fernzuhalten oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos aufzulösen. Eine fristlose Vertragsbeendigung seitens EHL SSTH entbindet den

Schuldner nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EHL SSTH, auch darüber hinaus entstandener Schaden ist der EHL SSTH zu vergüten.

8. Inkrafttreten

Das Gebührenreglement der SSTH Schweizerische Schule für Touristik und Hotellerie AG wurde von der Geschäftsleitung der EHL SSTH genehmigt und tritt per 01.09.2022 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Gebührenregelungen.